

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über die Form der öffentlichen Bekanntmachung - Bekanntmachungssatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2011 die nachfolgende Bekanntmachungssatzung für die Große Kreisstadt Grimma beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Verkündung von Rechtsverordnungen der Großen Kreisstadt Grimma**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und die Verkündung von Rechtsverordnungen der Großen Kreisstadt Grimma erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Grimma.
- (2) Satzungen und Rechtsverordnungen sind im vollen Wortlaut und mit dem Beschlussdatum zu veröffentlichen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 2 Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen**

Sofern durch Rechtsvorschrift die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt dies, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Grimma.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachungen**

- (1) Sind Pläne, Karten oder zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung oder Verkündung dadurch ersetzt werden, dass
  - ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung oder Verordnung umschrieben wird und
  - sie zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Dienststunden, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, in der Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/17 in 04668 Grimma im jeweils zuständigen Amt für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt wird.
- (2) Auf die Niederlegung ist in der Satzung oder Rechtsverordnung hinzuweisen.

### **§ 4 Ortsübliche Bekanntgaben**

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Grimma erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Großen Kreisstadt Grimma auf dem Marktplatz Grimma.
- (2) Öffentliche Beratungen des Stadtrates Grimma und seiner Gremien werden mindestens drei Tage vor Beratungsbeginn unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten der Großen Kreisstadt Grimma auf dem Marktplatz Grimma angekündigt.
- (3) Öffentliche Beratungen der Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Grimma werden mindestens drei Tage vor Beratungsbeginn unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Großen Kreisstadt Grimma auf dem Marktplatz sowie an der Bekanntmachungstafel des der Ortschaft jeweils zugeordneten Standortes angekündigt.  
Die Standorte der Bekanntmachungstafeln der Großen Kreisstadt Grimma sind in der Anlage zu dieser Bekanntmachungssatzung festgelegt.
- (4) Beginn und Ende der Aushänge sind zu dokumentieren.
- (5) Im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Grimma werden ortsüblich bekannt gegeben:
  - die Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung
  - der Feststellungsbeschluss zur Jahresrechnung
  - der Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Energieerzeugung“ Grimma

## **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine notwendige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die bisherige Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma
- die bisherige Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großbothen für das Gebiet der Ortschaften Großbothen und Kössern
- die bisherige Bekanntmachungssatzung der Stadt Nerchau für das Gebiet der Ortschaft Nerchau und
- die bisherige Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Thümmnitzwalde für das Gebiet der Ortschaften Böhlen, Dürrweitzschen, Leipzig, Ragewitz und Zschoppach

außer Kraft.

Grimma, den 27. Januar 2011

Matthias Berger  
Oberbürgermeister

Standorte der Bekanntmachungstafeln nach § 4 Abs. 3

## **Anlage zu § 4 der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma**

### Stadtgebiet Grimma:

- Marktplatz Grimma (neben dem Rathaus Markt 27)

### Ortschaft Beiersdorf:

- Neue Grimmaer Straße (Telefonzelle)

### Ortschaft Döben:

- Dorfplatz Döben

### Ortschaft Großbardau:

- Parthenstraße 14 (neben dem Dorfgemeinschaftshaus „Weintraube“)

### Ortschaften Großbothen und Kössern:

- Bürgerbüro Großbothen, Rotsteg

### Ortschaft Höfgen:

- Kaditzsch, Teichstraße 6

### Ortschaft Nerchau:

- Bürgerzentrum Nerchau, Nerchauer Hauptstraße 18

### Ortschaften Böhlen, Dürrweitzschen, Leipnitz, Ragewitz, Zschoppach:

- Bürgerbüro Dürrweitzschen, Obstland-Straße 30